

**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den  
Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 4. Juni 2015**

vom 27. Mai 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. Mai 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 6. Mai 2021 vom Fakultätsrat Wirtschaft und Soziales und am 12. Mai 2021 vom Fakultätsrat Design, Medien und Information nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG auf Vorschlag des Departmentsrats Wirtschaft vom 26. April 2021 und des Departmentsrats Design vom 28. April 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene "Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Änderungen**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 4. Juni 2015 (Hochschulanzeiger 108/2015, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(3) Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise digital als Online-Lehrveranstaltung unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Kollaborations- und Videokonferenzsysteme sowie Lernplattformen durchgeführt werden. Sofern in dieser Ordnung für Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, ist diese grundsätzlich auch für in digitaler Form angebotene Lehrveranstaltungen beizubehalten.“

1.2 Die bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) In geeigneten Fällen können Prüfungen auch in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme und Lernplattformen durchgeführt werden.

(5) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der nach dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus den gemäß Absatz 3 zulässigen Prüfungsformen gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen.“

3. Hinter § 12 wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

**„§ 12 a Fehlversuche Sommersemester 2021**

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die im Sommersemester 2021 und dem dazugehörigen Prüfungszeitraum angetreten und mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 gewertet.

(2) Die Regelung des Absatz 1 findet keine Anwendung für Prüfungsversuche, die infolge eines Täuschungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes oder eines unentschuldigten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden. Die Regelung des Absatz 1 gilt zudem nicht für die Master-Thesis (§ 8).“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 27. Mai 2021